



# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G DER GEMEINDEVERTRETUNG UND DER AUSSCHÜSSE der Gemeinde Ahnatal**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal durch Beschluss vom 28. Januar 2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

## **I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

### **§ 1**

#### **Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Die Gemeindevertreter\*innen sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der\*dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dem\*der Schriftführer\*in der Gemeindevertretung an. Fehlt ein\*e Gemeindevertreter\*in mehr als einmal unentschuldigt, kann die\*der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der\*dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Ein\*e Gemeindevertreter\*in, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der\*dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

### **§ 2**

#### **Anzeigepflicht**

(1) Gemeindevertreter\*innen haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

(2) Gemeindevertreter\*innen haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der\*dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Treuepflicht**

(1) Gemeindevertreter\*innen dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter\*innen handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

### **§ 4**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Gemeindevertreter\*innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die\*der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Fraktionen**

### **§ 6**

#### **Bildung von Fraktionen**

(1) Gemeindevertreter\*innen können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus.

(2) Entfällt nach dem Wahlergebnis auf eine Partei oder Wählergruppe nur ein Sitz in der Gemeindevertretung, so hat der\*die entsprechende Gemeindevertreter\*in auch dann die Rechte und Pflichten einer Fraktion, wenn es nicht zu einem Zusammenschluss von Gemeindevertreter\*innen kommt (Ein-Personen-Fraktion).

(3) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreter\*innen als Hospitanten\*innen aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

(4) Die\*der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten\*innen sowie ihrer\*/seiner Stellvertretung der\*dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten\*innen sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

### **§ 7**

#### **Rechte und Pflichten**

(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.



(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

### III. Ältestenrat

#### § 8

##### Rechte und Pflichten

(1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Fraktionsvorsitzenden bzw. ihren Stellvertretungen im Verhinderungsfall. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der\*die Schriftführer\*in der Gemeindevertretung.

(2) Der Ältestenrat unterstützt die\*den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die\*der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan und die Sitzordnung.

(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.

(4) Die\*der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie\*er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der\*die Bürgermeister\*in namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie\*er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die\*den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

(6) Der Ältestenrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung.

### IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

#### § 9

##### Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die\*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist sie\*er verhindert, so sind die Stellvertreter\*innen zu ihrer\*seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.

(2) Die\*der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat sie\*er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie\*er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

## **§ 10**

### **Einberufen der Sitzungen**

(1) Die\*der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreter\*innen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreter\*innen, der Gemeindevorstand oder der\*die Bürgermeister\*in unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt und diese zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreter\*innen haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der\*dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die\*der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 16 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreter\*innen und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.

Die Papierform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei der elektronischen Form muss der\*dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorgelegt werden. Die Gemeindevertretung entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, welche Form gewählt wird.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen fünf Kalendertage, mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die\*der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die\*der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Mit der Einladung sollen alle Anlagen verschickt werden. Tischvorlagen sind in Ausnahmefällen zulässig.

## **§ 11**

### **Geteilte Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer\*eines Gemeindevertreter\*in ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.

(2) Die\*der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die nach Beratung im Ältestenrat keine Beratungsnotwendigkeit gesehen wird.

(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.



(4) Bei der Berichterstattung des Gemeindevorstandes nach § 50 Abs. 3 HGO kann zu jedem einzelnen Punkt der Berichterstattung Aussprache beantragt werden. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung durch Mehrheitsbeschluss, und zwar zu jedem einzelnen Punkt der Berichterstattung. Die Aussprache erfolgt unmittelbar nach dem Tagesordnungspunkt im Teil A.

(5) Der Bericht des Gemeindevorstandes wird den Gemeindevertretern\*innen im Nachgang der Sitzung zusammen mit dem Sitzungsprotokoll zugestellt.

## V. Sitzungen der Gemeindevertretung

### § 12

#### Öffentlichkeit

(1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

### § 13

#### Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter\*innen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter\*innen ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter\*innen beschlussfähig.

### § 14

#### Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Mobiltelefone sind während der Sitzung und im Sitzungsraum lautlos zu stellen bzw. auszuschalten.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der

Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind nur zulässig, wenn kein\*e Gemeindevertreter\*in widerspricht. Sie sind von der\*dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen.

(3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internetstreaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter [www.ahnatal.de](http://www.ahnatal.de) ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies einstimmig beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Gemeindevertretung.

(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die\*der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

(5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die\*den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 15**

### **Teilnahme des Gemeindevorstandes**

(1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Die\*der Bürgermeister\*in spricht für den Gemeindevorstand. Sie\*er kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine\*n andere\*n Beigeordnete\*n als Sprecherin/als Sprecher benennen.

## **VI. Anträge, Anfragen**

## **§ 16**

### **Anträge**

(1) Die Gemeindevertreter\*innen, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die\*der Bürgermeister\*in können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

Die\*der Antragsteller\*in müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

(3) Anträge sind schriftlich und von der\*dem Antragsteller\*in unterzeichnet bei der\*dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle der Gemeindevertretung im Rathaus einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der\*des Vorsitzenden oder ihrer\*seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der\*dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder\*jedem Gemeindevertreter\*in zugeleitet.

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die\*der



Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die\*der Antragsteller\*in dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die\*der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

(5) Verspätete Anträge nimmt die\*der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.

## **§ 17**

### **Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

(1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann der Antrag frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden. (Hinw: Dies wurde aus der Änderung von 2016 bereits eingearbeitet).

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angeufen werden.

## **§ 18**

### **Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der\*dem Antragsteller\*in oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreter\*innen bzw. mehrerer Fraktionen müssen alle die Rücknahme erklären.

## **§ 19**

### **Antragskonkurrenz**

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 16, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter\*innen.

(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

## **§ 20**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.

(2) Gemeindevertreter\*innen können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die\*der Gemeindevertreter\*in kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die\*der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

## **§ 21**

### **Anfragen**

(1) Gemeindevertreter\*innen sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Anfragen sind beim Gemeindevorstand einzureichen. Für die Einreichung der Anfragen gilt die im § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung genannte Frist von 14 Tagen entsprechend. Der\*dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ist die Anfrage unverzüglich zur Kenntnis weiterzuleiten. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Der\*dem Fragesteller\*in sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreter\*innen berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information des\*der Fragesteller\*in, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

## **§ 22**

### **Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen**

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die ein\*e Gemeindevertreter\*in für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der\*dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

## **§ 23**

### **Redezeit**

(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der\*des Gemeindevertreters\*in beträgt höchstens 5 Minuten. Das gilt auch für Antragsbegründungen.

(2) Für die Beratung des Haushaltes steht den Sprechern der Fraktionen jeweils eine Redezeit von 20 Minuten zu. Für weitere Sprecher\*innen gilt Absatz 1.



(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

(4) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **VII. Gang der Verhandlung**

### **§ 24**

#### **Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter\*innen zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 25**

#### **Beratung**

(1) Die\*der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die\*der Antragsteller\*in das Wort. Es folgt der Bericht aus dem Ausschuss. Danach eröffnet die\*der Vorsitzende die Aussprache.

(3) Die\*der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die\*der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreter\*innen können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die\*der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

(4) Die\*der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie\*er die Sitzungsleitung einer\*einem Stellvertreter\*in zu übertragen.

(5) Jede\*r Gemeindevertreter\*in soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- Das Schlusswort der\*des Antragstellers\*in unmittelbar vor der Abstimmung,
- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- Persönliche Erwidern,
- Berichtersteller\*innen der Ausschüsse

(7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch

vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 26**

### **Abstimmung**

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt die\*der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie\*er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die\*der Vorsitzende.

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter\*innen wird namentlich abgestimmt. Die\*der Vorsitzende befragt jede\*n Gemeindevertreter\*in einzeln über ihre\*seine Stimmabgabe; die\*der Schriftführer\*in vermerkt die Stimmabgabe jedes\*jeder Gemeindevertreters\*in in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes\*jeder Gemeindevertreters\*in, ihre\*seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Die\*der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 27**

#### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

(1) Die\*der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der\*des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des

Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. Kann sich die\*der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie\*er den



Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 28**

### **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes**

(1) Die\*der Vorsitzende ruft Gemeindevertreter/innen sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie\*er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die\*der Redner\*in erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die\*der Vorsitzende entzieht der\*dem Gemeindevertreter\*in oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie\*er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr\*ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die\*der Vorsitzende ruft die\*den Gemeindevertreter\*in bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die\*der Vorsitzende kann eine\*n Gemeindevertreter\*in oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die\*der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **IX. Niederschrift**

## **§ 29**

### **Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede\*r Gemeindevertreter\*in kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre\*seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der\*dem Vorsitzenden sowie von der\*dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die\*der Schriftführer\*in ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

(3) Die Niederschrift ist den Gemeindevertreter\*innen und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der/dem Vorsitzenden und der\*dem Gemeindevertreter\*in zuvor vereinbart wurde.

(4) Gemeindevertreter\*innen sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Zugang bei der/dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Über fristgerechte, nicht

abzuhelfende Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 30**

#### **Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

(2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

(3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 31**

#### **Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren. Die Fraktionen benennen der\*dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die\*der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der\*dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der\*dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter\*innen vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der\*dem Vertreter\*in Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der\*dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der\*dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2.



## **§ 32**

### **Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

(1) Die\*der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der\*dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 12 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

## **§ 33**

### **Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die\*der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre\*seine Stellvertretungen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 15 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreter\*innen können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörer\*innen teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse können Vertreter\*innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

## **XI. Kinder- und Jugendbeteiligung**

## **§ 34**

### **Anhörungspflicht**

Alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, werden mit ihnen im Rahmen von Jugendversammlungen erörtert. Die Jugendversammlungen werden vom Gemeindevorstand im Benehmen mit der\*dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung durchgeführt. Die Ergebnisse sind der Gemeindevertretung mitzuteilen. In den Ausschüssen können Kinder und Jugendliche in sinngemäßer Anwendung der §§ 62, Abs. 6 in Verbindung mit 8 c, Abs. 1 HGO bei Maßnahmen, die sie berühren bzw. betreffen, angehört und ein Rederecht eingeräumt werden.

## **§ 35**

### **Beteiligung bei Maßnahmen**

Bei Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ist eine projektbezogene Beteiligung durchzuführen.

## XII. Schlussbestimmungen

### § 36

#### **Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

(1) Die\*der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### § 37

#### **Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100 € beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate Sitzungen, beschließen.

Die\*der Vorsitzende hat die\*den Zu widerhandelnde\*n schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

### § 38

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 20. Juli 2001 außer Kraft.

Ahnatal, den 05. Februar 2021

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung

  
Bettina Schröder